

Teilrevision der Nutzungsplanung

Festlegungen Gewässerräume

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

2. Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Teilrevision der Nutzungsplanung, Festlegungen Gewässerräume, Gemeinde Arth		
Auftraggeber	Gemeinderat der Gemeinde Arth Rathausplatz 6 Postfach 263 6415 Arth		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Mario Roth, Jakob Müller		
Titelbild	Renaturierter Abschnitt des Gnippenbachs (Gebiet Unter Röten), Januar 2023, Foto Büro R+K		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Einleitung	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Bestandteile	7
1.3 Arbeitsorganisation	8
1.4 Bisheriger Ablauf	9
1.4.1 Zusammenlegung Teil 1 und Teil 2	9
1.4.2 Detaillierter Ablauf	10
1.5 Weiteres Verfahren	11
2. Koordination mit weiteren Planungen	12
3. Gewässerräume	13
3.1 Grundlagen	13
3.1.1 Revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes	13
3.2 Merkblatt Gewässerräume Umweltdepartement	13
3.2.1 Arbeitshilfe Uferlinie stehender Gewässer	16
3.3 Stehende Gewässer	17
3.3.1 Uferlinie Zugersee	18
3.4 Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer des Kantons Schwyz	19
3.5 Fliessgewässer	20
3.5.1 Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume Übersicht	20
3.5.2 Abgrenzung	22
3.5.3 Schritt 1 - Schutzgebiete	23
3.5.4 Schritt 2 - Hochwasserschutz / Revitalisierungsplanung	24
3.5.5 Untersuchung Fliessgewässer, Verzichtsmöglichkeiten	27
3.6 Übersichtsplan Grundlagen Gewässerraumausscheidung	29
3.7 Berechnung des Gewässerraums	30
3.8 Interessensabwägung bei möglichem Verzichtstatbestand	33
3.9 Herleitung der Gewässerraumbreite	33
3.10 Ausscheidung Gewässerraum	34
3.10.1 Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume	34
3.10.2 Gewässerrauminventar	34
3.10.3 Anpassung Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 3 GSchV	35
3.10.4 Anpassung Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV	35
3.10.5 Verzicht Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV	37
3.10.6 Spezialfälle	37
3.11 Umsetzung in die Nutzungsplanung	40
3.12 Ergänzungen Baureglement	40
3.13 Auswirkungen der Gewässerraumzone	41

3.14	Vorgenommene Anpassungen	42
3.14.1	Änderungen 1-66 [Anpassungen infolge Uferlinie Zugersee]	42
4.	Mehrwertabgabe	43
4.1	Gesetzliche Grundlagen	43
4.1.1	Mehrwertabgabepflicht	44
4.1.2	Abgabepflicht	44
4.1.3	Einschätzung Mehrwertabgabepflicht	45
	Beilagen	46

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug Bahnhofsgelände Goldau, Zonenplan Entwurf	12
Abb. 2:	Abbildungen Merkblatt Umweltdepartement Kanton Schwyz (dat. 31.03.2023)	15
Abb. 3:	Beispiel Uferlinie (rot) Spezialfall Boosthaabe (unter 50m ² und über 50m ²)	16
Abb. 4:	Gemeindegebiet mit stehenden Gewässern	17
Abb. 5:	Tabelle Falltypen, in der Gemeinde Arth traten nur die Typen A und B ein	18
Abb. 6:	Planausschnitt Arth, strategische Revitalisierungsplanung Seeufer, AfG	20
Abb. 7:	Übersicht Vorgehen Ausscheidung Gewässerräume, Schema R+K	21
Abb. 8:	Übersicht aller Fliessgewässer der Gemeinde Arth	22
Abb. 9:	Übersicht über Schritt 1	24
Abb. 10:	Ausschnitt Handlungsbedarf Revitalisierung, Quelle WebGis SZ	25
Abb. 11:	Ausschnitt Handlungsbedarf Hochwasserschutz, Quelle WebGis SZ	25
Abb. 12:	Ausschnitt Übersichtskarte objektbezogene Planung, Quelle WebGis SZ	26
Abb. 13:	Übersicht über Schritt 2	27
Abb. 14:	Auswertung Schritt 3	28
Abb. 15:	Beispielausschnitt Grundlagenkarte Fliessgewässer	29
Abb. 16:	Gewässeraufnahmen vor Ort, Foto R+K	30
Abb. 17:	WebGis SZ mit ökomorphologischer Klassifizierung (links) sowie «Ökomorphologie Report» (rechts)	30
Abb. 18:	Berechnungsbeispiele Gewässerraumbreiten	32
Abb. 19:	Abbildung Gewässerraumbreiten	32
Abb. 20:	Beispielausschnitt Grundlagenkarte Fliessgewässer	34
Abb. 21:	Ausschnitt Gewässerrauminventar Arth, 2014	35
Abb. 22:	Ausschnitt Ortsplan mit Parzellennummern, WebGis SZ	37
Abb. 23:	Ausschnitt Gewässerraum über Verkehrsflächen	37
Abb. 24:	Moorlandschaft Sägel Gemeinden Arth und Lauerz, www.map.geo.admin.ch	38
Abb. 25:	Ausschnitt Projekt Wildtierüberführung, F. Preisig AG 29.06.2018	38
Abb. 26:	Gebiet Mettli	39
Abb. 27:	Ausschnitt Nachführungsplan	42
Abb. 28:	Schema Verfahren Mehrwertabgabe	43

Zusammenfassung

Kurzzusammenfassung	Die Gemeinde Arth ist angehalten ihre Nutzungsplanung zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten und geänderten gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Sie strebt zum jetzigen Zeitpunkt keine Gesamtrevision der Ortsplanung an, sondern möchte nur die notwendigsten Ergänzungen vornehmen. Zu diesen gehören: ■ Festlegung von Gefahrenzonen, ■ Ausscheiden von Gewässerräumen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets, ■ Nachführungen von Zonengrenzen entlang Gewässergrenzen, Waldgrenzen, Strassengrenzen und Parzellengrenzen.
Trennung von Gewässerräumen	Die Ausscheidung von grundeigentümergebundenen Gewässerräumen in der Nutzungsplanung führt zu vielen Fragen, Unsicherheiten und Befürchtungen der Bevölkerung und erfahrungsgemäss zu einer Vielzahl an Einsprachen und Rechtsverfahren. Deren Klärung ist zeitintensiv und verzögert die übrigen Themen, welche zu weniger Unsicherheiten führen. Aus Verfahrensgründen wurde daher entschieden, den Teil der Gewässerraumausscheidung aus der Vorlage (Stand 1. öffentliche Auflage) herauszulösen und in eine selbstständige Revision zu überführen. Dieses Vorgehen wird durch das Amt für Raumentwicklung gestützt. Inhaltlich sowie plangrafisch sind die beiden Teilrevisionen aufeinander abgestimmt. In der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung, Festlegungen Gewässerräume finden sich daher nur die folgenden Themen: ■ Ausscheiden von Gewässerräumen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets (fliessgewässer und stehende Gewässer), ■ Nachführungen von Zonengrenzen entlang der Uferlinie des Zugersees

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Letzte Revision	Die Gemeinde Arth hat die Nutzungsplanung letztmals im Jahr 2008 (RRB Nr. 717/2008) revidiert. Seit der letzten Gesamtrevision erfolgten verschiedene kleinere Anpassungen der Nutzungsplanung.
Gewässerräume	Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG wurden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Diese Aufgabe hat der Kanton Schwyz an die Gemeinden delegiert. Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz hat im März 2018 (Überarbeitung vom 31.03.2023) ein Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume veröffentlicht. Dieses gilt als wichtige Leitlinie zur Ausscheidung der Gewässerräume und nimmt Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hatte bereits vorher beschlossen, ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen ausarbeiten zu lassen. Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Arth wurde im Juni 2014 vom Regierungsrat genehmigt. Die Gemeinden wurden nun vom Kanton beauftragt, die Gewässerräume möglichst schnell in die Nutzungsplanung zu überführen. Dazu müssen die Gewässerraumzonen innerhalb und auch ausserhalb der Bauzonen sowie an stehenden Gewässern festgelegt werden. Aufgrund der neusten Rechtsprechung (seit Beginn der Teilrevision) musste die erstmalige Ausscheidung der Gewässerräume intensiv überarbeitet und mit weiteren Grundlagen ergänzt werden.
Nachführung Zonenplan	Der Zonenplan wird, aufgrund der Festsetzung der Uferlinie entlang des Zugersees in untergeordneten Fällen angepasst und an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angeglichen. Es handelt sich dabei um plangrafische Nachführungen.
Aktualisierung Amtliche Vermessung	Im Sommer 2022 fand eine gesamthafte Überprüfung, Aktualisierung und Lageentzerrung der amtlichen Vermessung der Gemeinde Arth statt. Dabei wurden Bodenbedeckungen angepasst und alle Inhalte der amtlichen Vermessung auf die neusten Vermessungsdaten angepasst. Die Nutzungsplanung wurde daraufhin im Jahr 2023 auf diese Änderungen angepasst.

1.2 Bestandteile

Verbindliche Unterlagen (Gegenstand der Beschlussfassung)	a) Zonenpläne mit Änderungen ■ Ausschnitt Arth/Oberarth/Goldau, 1:2'500 ■ Ausschnitt Rigi, 1:2'500 ■ Ausschnitt Landschaft, 1:10'000
	b) Ergänzungen Baureglement
Orientierende Unterlagen	c) Nachführungspläne Zonenplan ■ Ausschnitt Arth/Oberarth/Goldau, 1:2'500 ■ Ausschnitt Rigi, 1:2'500 ■ Ausschnitt Landschaft, 1:10'000 d) Methodikpläne Gewässerräume ■ Übersichtsplan Grundlagen Gewässerraumausscheidung, 1:20'000 ■ Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume, 1:20'000 e) Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV mit Beilagen
Erläuterungen zur Teilrevision	Der vorliegende Bericht hat dem Regierungsrat des Kantons Schwyz (Genehmigungsbehörde) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) über die Berücksichtigung folgender Sachverhalte Auskunft zu geben: ■ Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) ■ Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4, Abs. 2 RPG) ■ Berücksichtigung kantonaler Richtplan (Art. 8 RPG) ■ Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts (insbesondere Umweltschutzgesetzgebung) ■ Sachpläne des Bundes (Fruchtfolgefläche / Verkehr / Infrastruktur der Luftfahrt / Übertragungsleitungen)

1.3 Arbeitsorganisation

Planungskommission	Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch die Planungskommission begleitet. Die Planungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
■ Vollenweider, Heimgard	Gemeinderätin, Ressort Tiefbau-Planung (Vorsitz)
■ Küttel, Roland	Gemeinderat, Ressort Hochbau
■ Vokinger, Erich	Abteilungsleiter, Bau-Planung
■ Giger, Remo	Verwaltungsangestellter Bau-Planung
■ Gwerder, Christian	Parteivertreter
■ Pfyl, Louis	Parteivertreter
■ Schuler, Ruedi	Parteivertreter (bis Sommer 2024)
■ Eberhard, Samuel	Parteivertreter (ab Sommer 2024)
■ Stöckli, Peter	Parteivertreter
■ Süess, Herbert	Parteivertreter
■ Wulschleger, Beat	Parteivertreter
Fachliche Begleitung	Die fachliche Begleitung und technische Bearbeitung erfolgt durch R+K, Raumplanung AG, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon.
■ Mario Roth	BSc FHO in Raumplanung MAS FHO in Business Administration and Engineering
■ Jakob Müller	BSc FH in Raumplanung

1.4 Bisheriger Ablauf

1.4.1 Zusammenlegung Teil 1 und Teil 2

Ursprünglich zwei
Teilrevisionen

Beim Start der Revision war die Ausscheidungspraxis der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen auf kantonaler Stufe noch nicht im Detail geregelt. Aus diesem Grund wurde die Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen sowie am Seeufer vorgezogen, um möglichst rasch eine eigentümmerverbindliche Regelung zu erreichen. In Zwischenzeit wurde vom Umweltdepartement des Kantons Schwyz ein Merkblatt zur Ausscheidung der Gewässerräume (auch für ausserhalb der Bauzonen) veröffentlicht (Aktualisierung aus dem Jahr 2023). Deshalb und aufgrund der neuesten Rechtsprechung, wurde auf ein getrenntes Verfahren (ausserhalb Bauzonen und innerhalb Bauzonen) verzichtet und beides zusammengelegt.

Die thematische Trennung der Festlegung der Gewässerräume sowie den Nachführungen und Gefahrenzonen folgte zu einem späteren Zeitpunkt.

Ursprüngliche Teilrevisionen

	Teil 1 (innerhalb Bauzonen)	Teil 2 (ausserhalb Bauzonen)
Inhalte	■ Ausscheidung der Gewässerräume entlang Fliessgewässer (innerhalb der Bauzonen, Umsetzung des Gewässerrauminventars) ■ Ausscheidung der Gefahrenzonen (ganzes Gemeindegebiet) ■ Diverse Nachführungen am Zonenplan	■ Ausscheidung der Gewässerräume entlang Fliessgewässer ausserhalb der Bauzonen. ■ Ausscheidung der Gewässerräume entlang stehender Gewässer (ganzes Gemeindegebiet)
Verfahren	■ Mitwirkung und 1. Vorprüfung erfolgt	■ Kein Verfahrensschritt erfolgt
Zusammenlegung der Teile 1+2		
	■ Gesamthafte Vorprüfung (Teil 1 und Teil 2) erfolgt	
	■ Gesamthafte Mitwirkung erfolgt ■ Gesamthafte 1. öffentliche Auflage erfolgt (Nachführungen Zonenplan, Gefahrenzonen, Gewässerräume)	
Neu:	■ Thematische Trennung der Teilbereiche: ■ Nachführungen und Gefahrenzonen → separate 2. öffentliche Auflage ■ Festlegungen Gewässerräume → separate 2. öffentliche Auflage	

1.4.2 Detaillierter Ablauf

April 2015 – Februar 2017	In einer ersten Phase wurde ein Entwurf der Nutzungsplanung erstellt. Dieser berücksichtigt die Naturgefahrenkarte sowie das Gewässerrauminventar (Gewässerräume nur innerhalb der Bauzonen). Zudem wurden diverse ungenaue Zonenabgrenzungen korrigiert.
Februar 2017 – März 2017	Die Unterlagen der Teilrevision 1 wurden vom 10. Februar 2017 bis am 13. März 2017, gestützt auf §25 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens, zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Innerhalb dieser Frist konnte sich jedermann zu den Unterlagen äussern oder für eine Sprechstunde anmelden. Innerhalb der Frist gingen 9 Mitwirkungsbeiträge mit insgesamt 21 Anträgen ein. Der Gemeinderat hat sämtliche Eingaben eingehend geprüft. Von den 21 Anträgen konnten 9 berücksichtigt werden.
Oktober 2017	Die Unterlagen sind dem Volkswirtschaftsdepartement resp. dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht worden.
Januar 2018	Das Amt für Raumentwicklung hat der Gemeinde Arth den Vorprüfungsbericht zugestellt.
März 2018	Veröffentlichung des Merkblatts «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements vom 29. März 2018 (1. Fassung).
Mai 2019	Veröffentlichung einer neuen Arbeitshilfe des ARE «Uferlinie von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» vom 28. Mai 2019. Die Gemeinde berücksichtigte in der Überarbeitung und Behandlung der vorliegenden Teilrevision aufgrund der Vorprüfung das Merkblatt sowie die Arbeitshilfe zu den Gewässerräumen.
bis Oktober 2019	Zusammenlegung Teilrevision Teil 1 und Teil 2. Bereinigung der Unterlagen und Vorbereitung zu Händen der 2. Vorprüfung.
November 2019	Beschluss Gemeinderat z.H. kantonalen Vorprüfung und anschliessende Einreichung zur kantonalen Vorprüfung.
ab Februar 2020	Bereinigung Teilrevision aufgrund 2. Vorprüfungsbericht vom 03.02.2020.
5. März bis 6. April 2021	Da der Teil 2 (insbesondere Gewässerräume entlang Seeufer und ausserhalb der Bauzonen) der Bevölkerung noch nicht zu Mitwirkung vorlagen, wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung erneut zu Mitwirkung veröffentlicht.

Innerhalb der Frist gingen rund 25 Einwendungen mit insgesamt über 86 Anträgen beim Gemeinderat Arth ein.

bis November 2021	Die Einwendungen wurden durch die Planungskommission sowie durch den Gemeinderat Arth behandelt (Behandlung siehe Beilage E).
3. Juni bis 2. Juli 2022 (1. Auflage)	Die Unterlagen lagen vom 3. Juni 2022 bis zum 2. Juli 2022 öffentlich auf. Dabei gingen 18 Einsprachen beim Gemeinderat Arth ein.
März 2023	Überarbeitung des Merkblatts zur Festlegung der Gewässerräume des Umwelddepartements (2. Fassung).
Erneute Auflage (2. Auflage)	In der Zwischenzeit wurde die gesamte amtliche Vermessung der Gemeinde aktualisiert, was zu Anpassungen der gesamten Nutzungsplanung führte. Aufgrund von zwischenzeitlich massgebenden Gerichtsentscheiden zur Gewässerraumthematik (z.B. VGE Feusisberg) wurde die Thematik der Gewässerräume grundlegend überarbeitet. Auf dieser Grundlage hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, eine 2. öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung durchzuführen und dabei die Gewässerraumausscheidung von den Nachführungen und Gefahrenzonen herauszulösen (GRB vom 20. Januar 2025).
Noch offen	Die erneute 2. öffentliche Auflage wird im Amtsblatt sowie der Rigipost publiziert. Die Auflagefrist beträgt 30 Tage.

1.5 Weiteres Verfahren

Weiteres Verfahren gemäss PBG	■ Evtl. Einsprachebehandlungen durch Gemeinderat (§ 26 Abs. 1 PBG) ■ Evtl. Beschwerdebehandlungen durch Regierungsrat (§ 26 Abs. 2 PBG) ■ Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG) ■ Urnenabstimmung ■ Genehmigung durch den Regierungsrat
----------------------------------	--

2. Koordination mit weiteren Planungen

Weitere Planungen

Innerhalb der Gemeinde Arth sind zurzeit verschiedene spezifische Teilnutzungsplanungen wie beispielsweise die TNP Bahnhof Süd und die TNP Schuttweg im Gange. Diese Planungen behandeln spezifische Bereiche und Fragestellungen, welche in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung ausgeklammert werden. Innerhalb der im Plan dargestellten Perimeter der Teilnutzungspläne werden in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung keine Änderungen der Grundnutzungen vorgenommen, teilweise werden neue überlagernde Festlegungen festgesetzt.

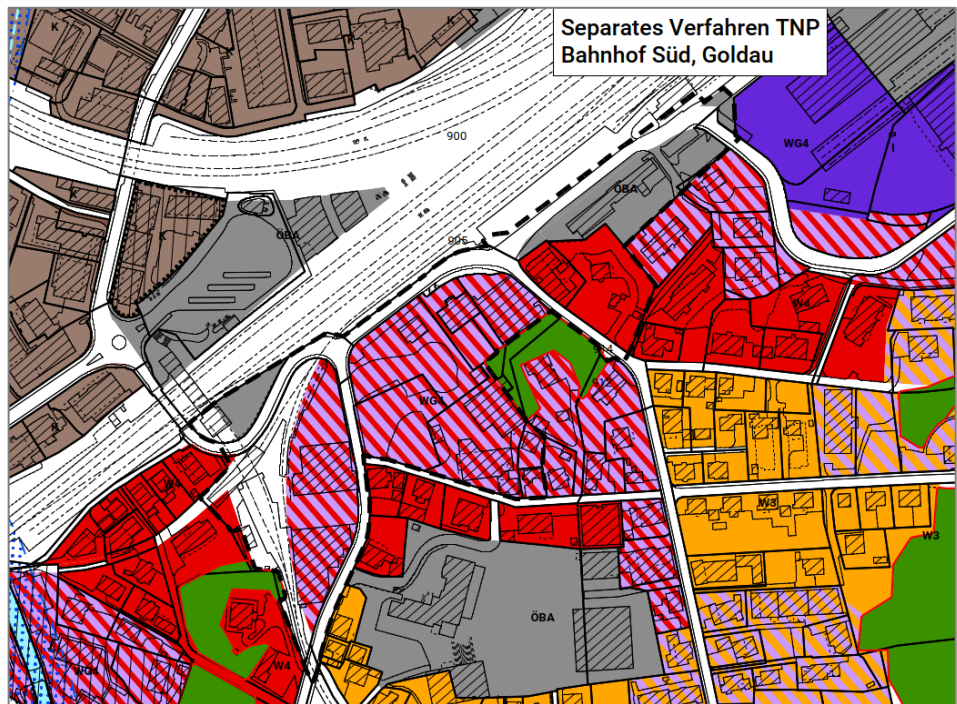


Abb. 1: Auszug Bahnhofsbereich Goldau, Zonenplan Entwurf

3. Gewässerräume

3.1 Grundlagen

3.1.1 Revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes

Festlegung des Raumbedarfs
der Gewässer

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Seit dem 1. Mai 2017 sind weitere Ergänzungen in Kraft gesetzt worden. In Art. 41a und Art. 41b GSchV ist die Bemessung der Gewässerraumzonen für stehende und fliessende Gewässer geregelt. Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41c GSchV. Grundsätzlich ist der Gewässerraum für sämtliche Gewässer auszuscheiden.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV kann in Ausnahmefällen jedoch auf den Gewässerraum verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer entweder:

- im Wald liegt,
- im Sömmerungsgebiet liegt,
- eingedolt ist,
- ein sehr kleines Fliessgewässer ist,
- künstlich angelegt ist
- oder eine Fläche von weniger als 0.5 ha hat (stehendes Gewässer).

3.2 Merkblatt Gewässerräume Umweltdepartement

Merkblatt Gewässerräume

Für die Festlegung der Gewässerräume im Kanton Schwyz hat das Umweltdepartement ein Merkblatt (dat. 29.03.2018, rev. 31.03.2023) veröffentlicht. Damit sollen unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert und eine einheitliche Vollzugspraxis gefördert werden.

Wichtigste Grundsätze der Gewässerraumfestlegung (Auszug):

- *Im Rahmen der Umsetzung in die Nutzungsplanung ist eine Aktualisierung und Überprüfung der Gewässerrauminventare angezeigt.*

- *Abweichung der Gewässerraumlinie aufgrund von Bauten mit Wohnnutzung ist aufgrund der Bundesgerichtsurteile BGE 1C_22/2019 und 1C_476/2019 nicht mehr angezeigt.*
- *Bei Neueinzonungen ist die Gewässerraumzone als Grundnutzung im Bereich der Neueinzonung zu definieren.*
- *Bestehende behördenverbindliche und eigentümergebundene Gewässerräume aus vorangehenden Planungen sind in die Nutzungsplanung zu überführen.*
- *Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden. Dazu ist eine nachvollziehbare Interessensabwägung einzelfallweise für jedes Gewässer(-system) auf Grundlage der natürlichen Sohlenbreite zu erstellen.*
- *Bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, sind in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen.*
- *Aufgrund verschiedenster Bundesgerichtsurteile werden Ausnahmen aufgrund von dicht überbauten Gebieten nur sehr zurückhaltend genehmigt.*

Definitionshilfen (Auszug):

Fliessgewässer

Sehr kleine Fliessgewässer: Mit Beschwerdeentscheid VGE III 2021 99 wird festgehalten, dass sich die Bemessung von sehr kleinen Gewässern auf der natürlichen Sohlenbreite abstützen hat und Gewässer deren natürliche Sohlenbreite bis max. 1.5 m nicht überschreiten, potenziell als sehr kleine Fliessgewässer gelten.

Ergänzung zum Merkblatt: Es kann bei sehr kleinen Fliessgewässern auf den Gewässerraum verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV). Vorbehalten bleibt eine Interessensabwägung zur Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Interessen, welche auch zu einer Ausscheidung der Gewässerräume führen kann.

Definitionshilfen (Auszug):

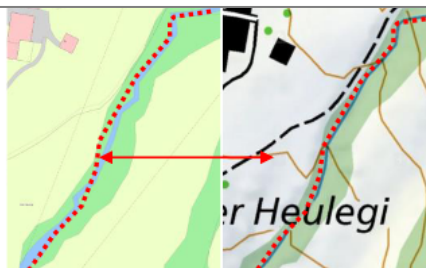
Stehendes Gewässer

Minimal ist ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festzulegen. Die massgebende Uferlinie entspricht dem mittleren Pegelstand der stehenden Gewässer. Das AfG stellt die Grundlagedaten der massgebenden Uferlinie zur Verfügung.

Fliessgewässer

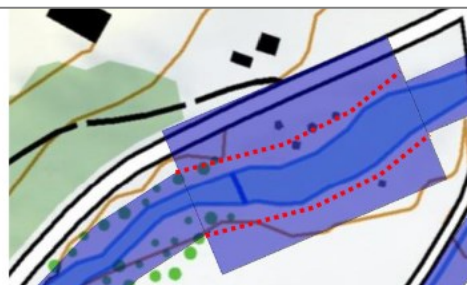
Neben den obigen Inhalten zur grundlegenden Ausscheidung des Gewässerraums stellt das Merkblatt wichtige Grundsätze zur Festlegung im Plan fest.:

Der Verlauf des Gewässerraums ist gegenüber dem Gewässerverlauf zu glätten und auf die Mittelachse des Gewässers abzustellen (Glättungskorrekturen sind ähnlich zu den Gewässerverlaufglättungen der LK 25 000 zu gestalten). Das AVG verfügt über einen überarbeiteten Datensatz „Fliessgewässer“.



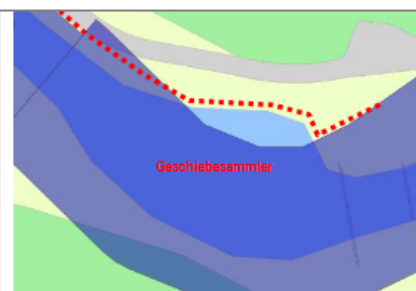
Starke Sprünge in der Gewässerraumbreite (v. a. bei grösseren Gewässern) sind anhand von exemplarischen Profilen zu mitteln und auszugleichen. Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung muss in Form eines Kurzberichtes (auch erläuternder Bericht möglich) gegeben sein.

Blau = theoretischer Gewässerraum
Rot = empfohlene Anpassung



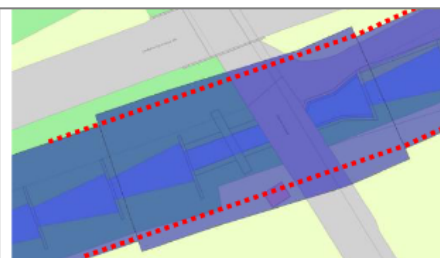
Bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, sind in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen (Geschiebesammler, Dämme, Auflandungsstrecken, Sperren usw.).

Blau = theoretischer Gewässerraum
Rot = empfohlene Anpassung



Bei Brücken oder Übergängen ist der Gewässerraum festzulegen. Die Breite des Gewässerraums richtet sich nach der ober- und unterhalb errechneten Gewässerraumbreite.

Blau = theoretischer Gewässerraum
Rot = empfohlene Anpassung



In Abschnitten, wo der Gewässerraum über die Waldgrenze (Bodenbedeckung) hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen.

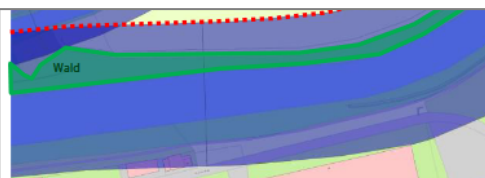


Abb. 2: Abbildungen Merkblatt Umweltdepartement Kanton Schwyz (dat. 31.03.2023)

3.2.1 Arbeitshilfe Uferlinie stehender Gewässer

Mit Datum vom 28. Mai 2019 veröffentlichte das Amt für Raumentwicklung eine zusätzliche Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen». Die Uferlinie stellt die Grenze zwischen Gewässer- und Landfläche dar. Auf dieser Grundlage wird der Gewässerraum gemäss Art. 41b GSchV von 15 m festgelegt. Bei der Umsetzung der Uferlinie gelten zudem folgende Grundsätze, wonach diese angepasst werden kann:

- Bei Bootshaaben (künstliche Einschnitte) von nicht mehr als 50 m² Grösse, sowie einer kleineren Breite (X) gegenüber der Tiefe (Y) kann die Uferlinie seeseitig festgelegt werden (Abb. 3 Beispiel 1).

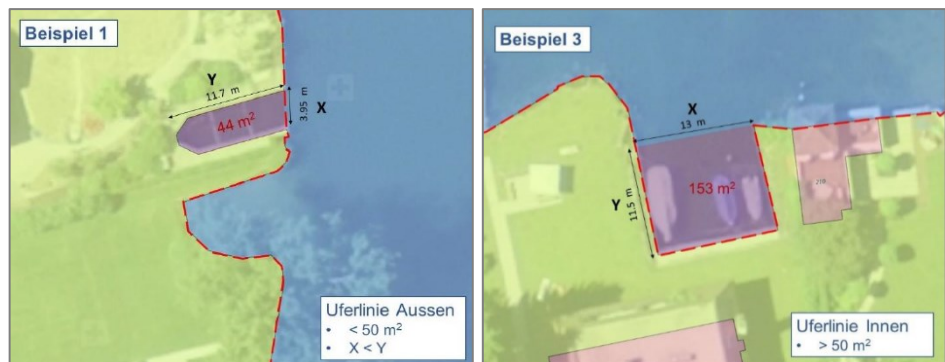


Abb. 3: Beispiel Uferlinie (rot) Spezialfall Bootshaabe (unter 50m² und über 50m²)

3.3 Stehende Gewässer

Die Gewässerraumzone entlang der stehenden Gewässer beträgt gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV 15 m ab der massgebenden Uferlinie.

Bei folgenden stehenden Gewässern wurde ein Gewässerraum ausgeschieden (blaue Umrandung in untenstehender Abbildung):

- Zugersee, Ausscheidung Gewässerraum 15 m

- Ausscheidung Gewässerraum
- ... Tierpark Goldau
- ... KNP Moorlandschaft Sägel

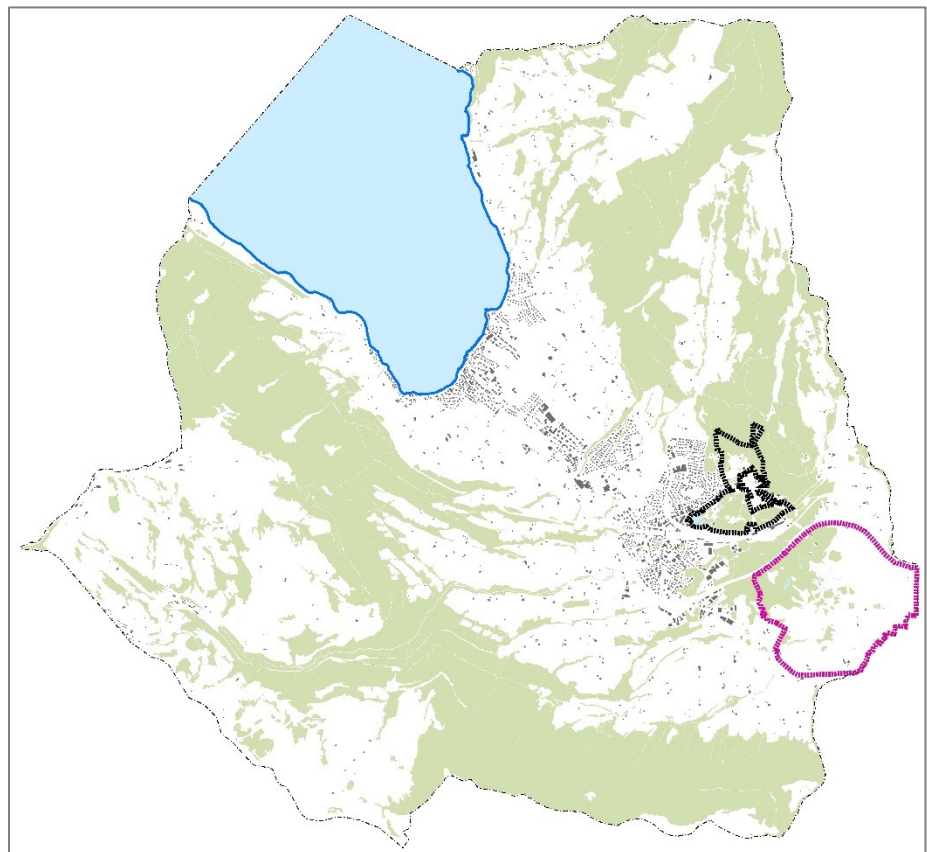


Abb. 4: Gemeindegebiet mit stehenden Gewässern

Bei überwiegenden Interessen (Schutz vor Hochwasser, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) ist eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41b Abs. 2 GSchV zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte innerhalb der *Beilage F.3*.

Innerhalb der Gemeinde liegen neben dem Zugersee vereinzelte weitere stehende Gewässer. Gemäss der Beilage F.3 (Herleitung Gewässerräume stehende Gewässer) wird auf die Gewässerräume innerhalb des Tierparks Goldau (künstlich angelegt) sowie des Kantonalen Nutzungsplans Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee (Ausscheidung durch Kanton Schwyz) verzichtet.

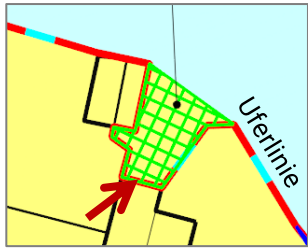
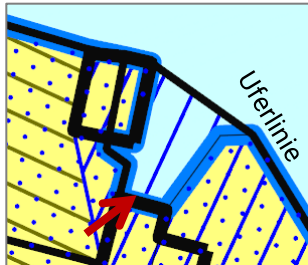
3.3.1 Uferlinie Zugersee

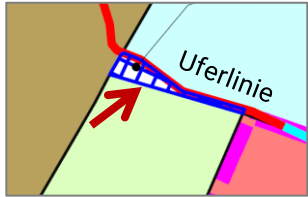
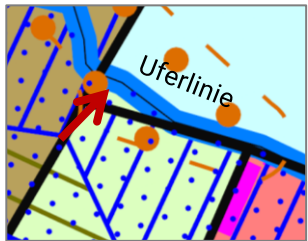
Beim Übertrag der Uferlinie zeigen sich stellenweise Abweichungen zwischen seeseitiger Zonengrenze, dem tatsächlichen Gewässer gemäss festgesetzter Uferlinie und dem Gewässer gemäss amtlicher Vermessung. Dabei können folgende Fälle auftreten:

	Typ A (Regelfall)	Typ B (Regelfall)	Typ B1	Typ C
Festgesetzte Uferlinie verläuft	innerhalb der Nutzungszone	innerhalb Gewässer	innerhalb Gewässer (Insel im Wasser)	innerhalb Gewässer (Gebäude; Bootshaus)
Zu prüfende Anpassung	Auszonung	Fläche der benachbarten Zone zuweisen (Einzonung)	Zuweisung der Insel als übriges Gemeindegebiet	Einzonung

Abb. 5: Tabelle Falltypen, in der Gemeinde Arth traten nur die Typen A und B ein

Methodik Uferlinie

Beispiel 1 – Typ A	
Ausgangslage: Die Uferlinie verläuft innerhalb der Nutzungszone gemäss Zonenplan. Die Arbeitshilfe «Uferlinie bei stehenden Gewässern» wurde berücksichtigt.	
Behandlung: Die Bereiche (grüne Schraffur Abbildung oben) werden von der bestehenden Nutzungszone „umgezont“ und dem Gewässer zugewiesen. Es handelt sich um keine „Auszonung“, da die Flächen gemäss Art. 21 Abs. 4c BauR nicht an die anrechenbare Landfläche in Bezug auf die Ausnützung angerechnet werden können.	

Beispiel 2 – Typ B	
Ausgangslage: Die Uferlinie verläuft innerhalb der «heutigen» Gewässerfläche und somit ausserhalb der Nutzungszonen gemäss Zonenplan.	
Behandlung: Die Flächen (blaue Schraffur Abbildung oben) werden einer entsprechenden Nutzungszone, zweckmässigerweise der angrenzenden Nutzungszone, zugewiesen. Diese Flächen können der anrechenbaren Landfläche angerechnet werden.	

Gesamtbilanz Eine detaillierte Übersicht ist in der *Beilage C* ersichtlich. Die Änderungen der Nutzungszonen sind in der Tabelle in der *Beilage A* sowie in den Planwerken ersichtlich.

Anpassung an Bootshaaben Neben den Anpassungen aufgrund der tatsächlichen Bodenbedeckung wurden auch sämtliche Bootshaaben nach der kantonalen Arbeitshilfe (siehe Kap. 3.2.1) überprüft und die Uferlinie entsprechend angepasst. Die massgebende Uferlinie wird im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellt.

3.4 Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer des Kantons Schwyz

Mit Beschluss Nr. 949/2022 genehmigte der Regierungsrat die strategische Revitalisierungsplanung Seeufer. Darin sind für Arth zwei Abschnitte markiert, welche zu revitalisieren sind. In der *Beilage F.3* wird geklärt ob deshalb eine Erhöhung des Gewässerraums notwendig ist.

■ SZ-ZGS-01: Arth Chappeli

Der Abschnitt liegt nördlich der Mündung der Rigiaa und tangiert neben der Badi auch eine Parkieranlage sowie teilweise unbebaute ZÖBA-Flächen. Für diesen Abschnitt ist eine ökologische Aufwertung beabsichtigt und befindet sich in Planung (Ausgabenbewilligung mit Gemeindevolksabstimmung vom 18.06.2023 angenommen).

■ SZ-ZGS-02: Arth Naberi / Buezigen

Der Abschnitt liegt westlich der Einmündung der Gotthardstrasse in die Luzernerstrasse und tangiert öffentliche Freiflächen, Parkieranlage, private Bauten und Anlagen, die Mündungsbereiche des Treh- und Turmbachs. Für Teile dieses Abschnitts (öffentliche Abschnitte) ist eine ökologische Aufwertung beabsichtigt und befindet sich in Planung (Ausgabenbewilligung mit Gemeindevolksabstimmung vom 18.06.2023 angenommen).



Abb. 6: Planausschnitt Arth, strategische Revitalisierungsplanung Seeufer, AfG

3.5 Fließgewässer

3.5.1 Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume Übersicht

Mehrere Schritte

Zur Ermittlung der erforderlichen Gewässerräume wurde das Vorgehen in vier Schritte unterteilt. In den ersten Schritten 1-3 werden diejenigen Gewässerabschnitte bestimmt, an welchen gemäss GSchV ein Gewässerraum zwingend festgelegt werden muss.

Im Schritt 4 werden für alle übrigen Gewässerabschnitte, bei welchen ein Verzichtgrund besteht, eine Interessenabwägung vorgenommen. Dabei wird geklärt, ob überwiegende Interessen entgegenstehen und ob auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

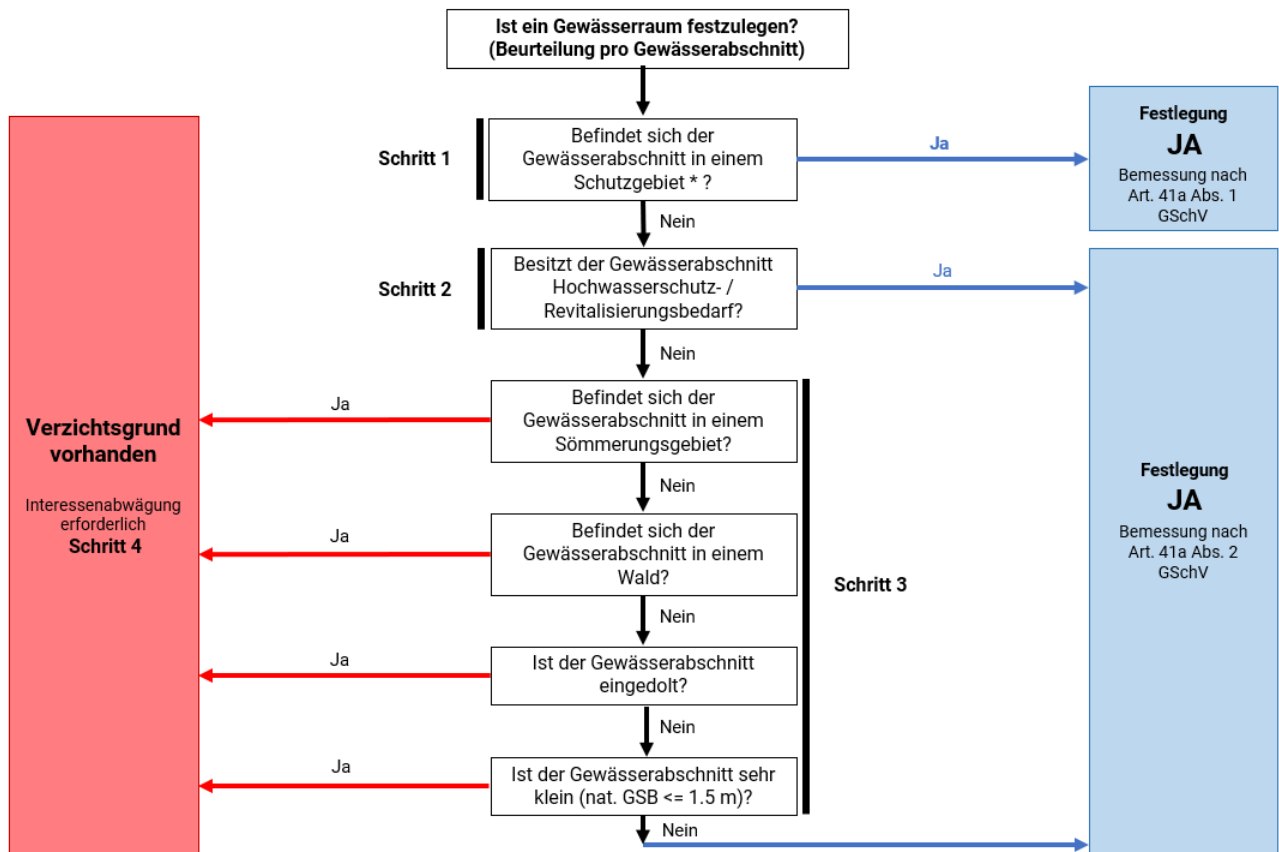


Abb. 7: Übersicht Vorgehen Ausscheidung Gewässerräume, Schema R+K

* Mit «**Schutzgebieten**» sind Biotope von nationaler Bedeutung, kantonalen Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie Landschaften von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzziele und kantonale Landschaftsschutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV gemeint.

-  Fließgewässer
-  Wald
-  Bauzonen
-  Stehendes Gewässer
-  Verzicht auf Ausscheidung

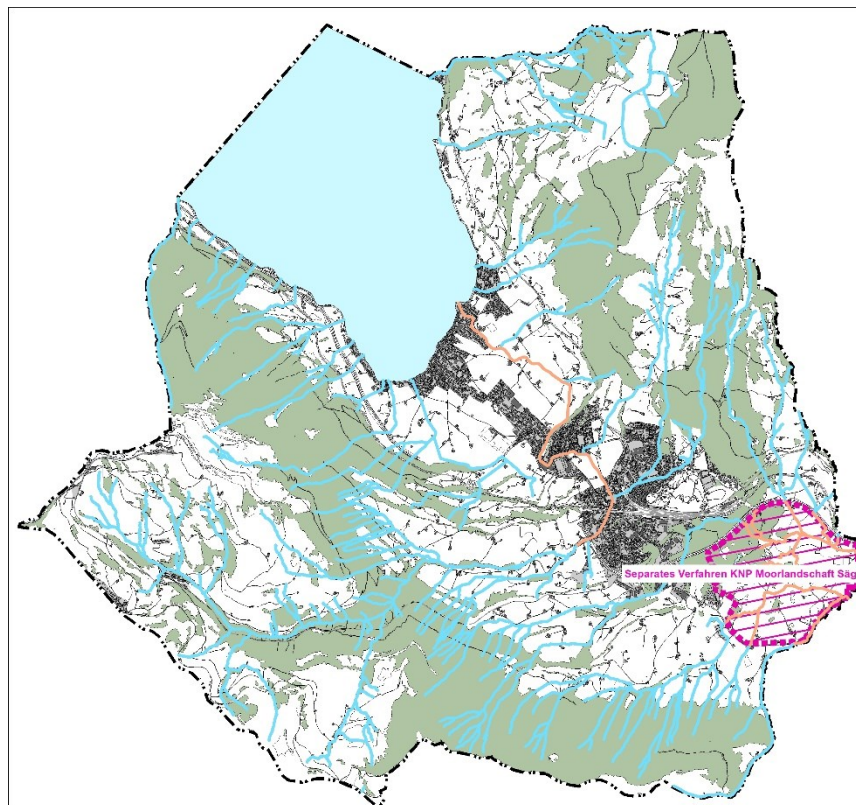


Abb. 8: Übersicht aller Fließgewässer der Gemeinde Arth

3.5.2 Abgrenzung

KNP Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee

Beim kantonalen Nutzungsplan Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee handelt es sich um einen Spezialfall (Kap. 3.11.7). Die Ausscheidung der Gewässerräume liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Daher wird auf die Ausscheidung von kommunalen Gewässerräumen verzichtet (siehe Abb. 8).

Rigiaa

Die Rigiaa ist Bestandteil einer wasserbaulichen Studie (Gesamtprojekt Rigiaa) zur Untersuchung der Beschaffenheit hinsichtlich allfälliger Aufwertungsmassnahmen. Dies betrifft den Abschnitt ab der Unterführung der Autobahn bis zur Mündung in den Zugersee. Hier wird, aufgrund der Koordination ebenfalls auf den Gewässerraum verzichtet resp. es wird kein Gewässerraum in der vorliegenden Teilnutzungsplanung festgelegt. Der Gewässerraum wird projektspezifisch innerhalb der wasserbaulichen Studie festzulegen sein (siehe Abb. 8).

3.5.3 Schritt 1 - Schutzgebiete

Schritt 1 Es wurden die Fliessgewässer innerhalb der eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete im Sinne von Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. In der Gemeinde Arth liegen folgende Schutzgebiete von nationaler Bedeutung:

- Flachmoor Rotenflue Allmig, Sägel
- Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee
- Amphibienlaichgebiet Sägel, Schutt, Lauerzersee, Grosswijer
- Trockenwiesen und -weiden Härzig, Goldauer Bergsturz, Dossen, Gängigerhof
- Kantonale Biotope Lauerzersee-Sägel-Schutt, Rotenflue Allmig
- Kommunale Naturschutzzonen

Spezialfall BLN In der Gemeinde Arth liegen folgende BLN Gebiete:

- 1604 Lauerzersee
- 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi
- 1607 Bergsturzgebiet von Goldau

Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV gelangen erhöhte Gewässerräume nur in Landschaften von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzziele zur Anwendung. Das Amt für Gewässer hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt die BLN Gebiete überprüft und festgestellt, dass das BLN Gebiet Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi sowie das BLN Gebiet Nr. 1607 Bergsturzgebiet von Goldau keine gewässerbezogenen Schutzziele aufweisen. Daher stellen die BLN Gebiete Nr. 1606 und Nr. 1607 keine überwiegende Grundlage für das zwingende Ausscheiden eines Gewässerraumes dar. Es handelt sich um eine Grundlage, welche im Schritt 4 miteinbezogen wird.

Krebsgewässer Innerhalb der Gemeinde liegen einzelne Fliessgewässer, welche als Krebsgewässer (bestehend oder potentiell) bezeichnet sind. Eines davon ist die Rigiaa (ab Oberarth bis zur Mündung). Dieser Abschnitt wird durch die wasserbauliche Studie bereits untersucht.

Die weiteren Abschnitte befinden sich im kantonalen Naturschutzgebiet, wonach diese Abschnitte ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde Arth sind.

- Ausscheidung erforderlich
- Ausscheidung zu prüfen
- Verzicht auf Ausscheidung

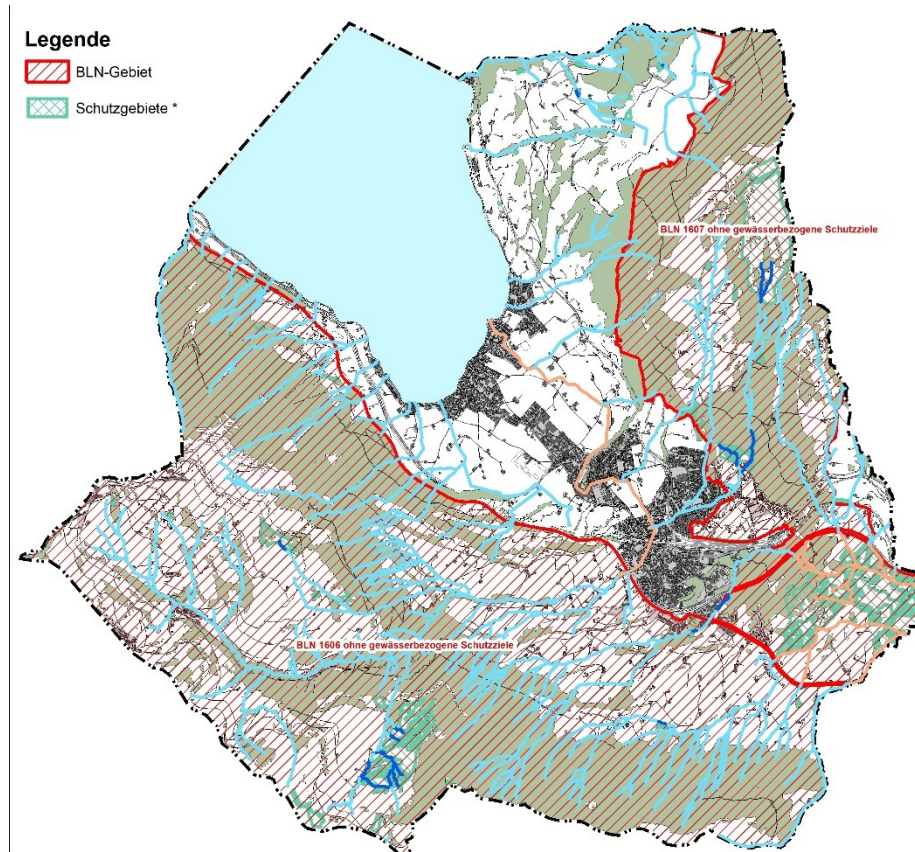


Abb. 9: Übersicht über Schritt 1

3.5.4 Schritt 2 - Hochwasserschutz / Revitalisierungsplanung

Handlungsbedarf
Hochwasserschutz,
Revitalisierung

Das Amt für Gewässer des Kantons Schwyz hat eine strategische Planung betreffend Handlungsbedarf an den Fliessgewässer erstellt. Dabei wurde der Handlungsbedarf in Bezug auf den Hochwasserschutz und Revitalisierung untersucht. Ziel war es Fliessgewässer mit dem grössten Nutzen hinsichtlich der beiden Themenfelder zu finden. Die Themenfelder bilden eine weitere Grundlage für die Ermittlung des Schrittes 2.

-  sehr hoch
-  hoch
-  mittel
-  niedrig
-  sehr niedrig

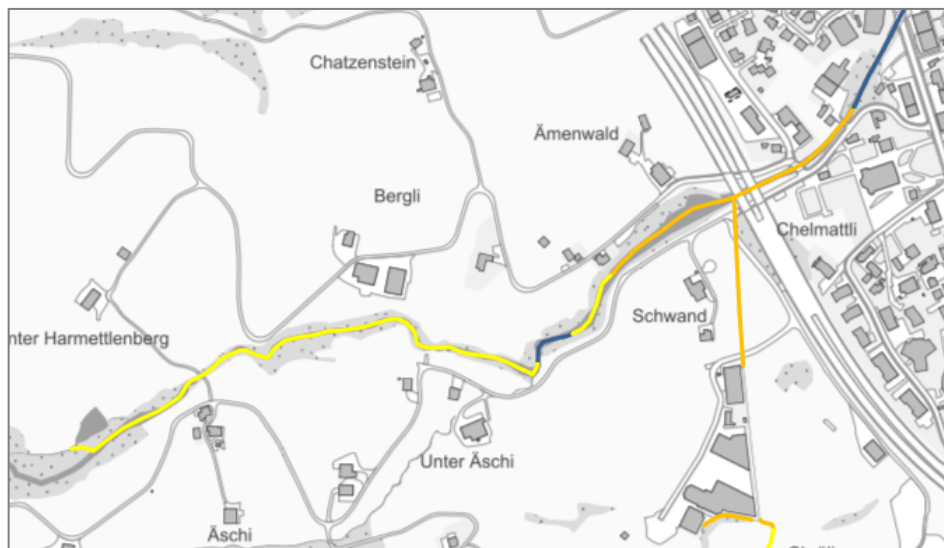


Abb. 10: Ausschnitt Handlungsbedarf Revitalisierung, Quelle WebGis SZ

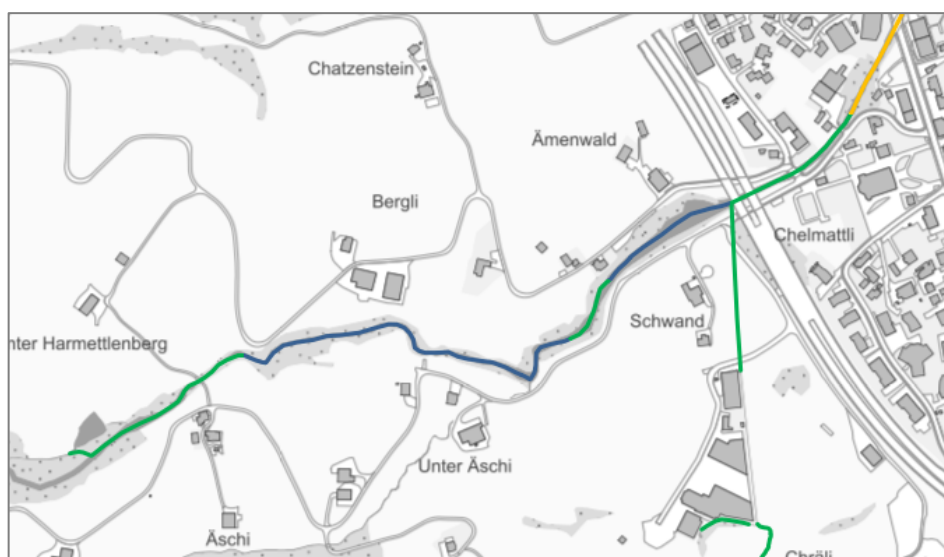


Abb. 11: Ausschnitt Handlungsbedarf Hochwasserschutz, Quelle WebGis SZ

Für die prioritäten Fliessgewässerabschnitte (mit mittel bis hohen Potentialen) wurden vertiefte Abklärungen getroffen, Objektblätter erarbeitet und im kant. Richtplan verankert. Diese werden berücksichtigt.

L-12.3 des Kant. Richtplans: «*Alle prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fliessgewässern von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden.*»

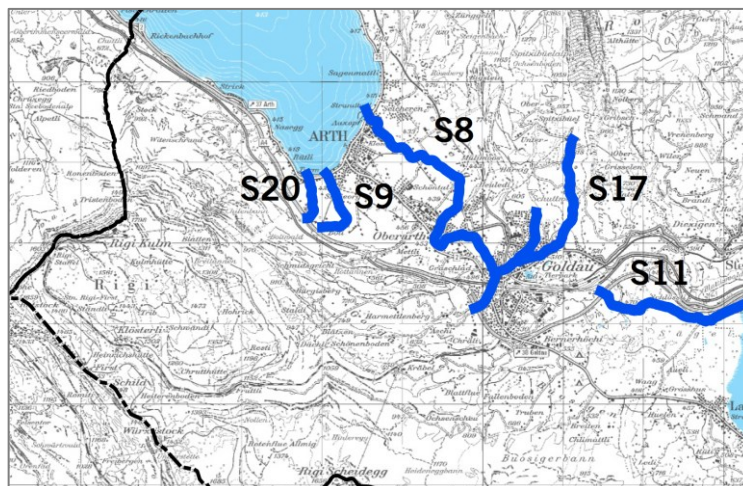


Abb. 12: Ausschnitt Übersichtskarte objektbezogene Planung, Quelle WebGis SZ

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweis	Koordinationsstand
S8	Rigiaa	Arth	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Arth"	Vororientierung
S9	Mühlibach	Arth	Revitalisierung	- ISOS "Steinen" - IVS-Objekt SZ 7 - IVS-Objekt SZ 8	Zwischenergebnis
S11	Goldbach	Arth, Lauerz, Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - Flachmoor Nr. 3024 - BLN-Gebiet Nr. 1604 und 1607 - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ68	Vororientierung
S17	Quell- und Schuttbach	Arth	Hochwasser- schutz	- BLN-Gebiet Nr. 1607	Vororientierung

Für S20 kein Eintrag im Richtplandtext vorhanden.

Strategische Revitalisierungs-
planung Fliessgewässer

Ebenfalls hat der Kanton Schwyz im Jahr 2014 eine strategische Revitalisierungsplanung für die Abschätzungen zum ökologischen Aufwertungspotential erstellt. Diese Planung wurde ebenfalls als Grundlage bezüglich der Revitalisierungspriorität beigezogen.

Gefahrenzonen

Als überwiegende Interessen werden zudem Gefahrenprozesse Wasser mit erheblichem Potential bezeichnet. Die Umsetzung der Gefahrenprozesse in Gefahrenzonen ist Bestandteil der separat laufenden Teilrevision Nutzungsplanung (Teil Nachführungen und Gefahrenzonen).

- Ausscheidung erforderlich
- Ausscheidung zu prüfen
- Verzicht auf Ausscheidung

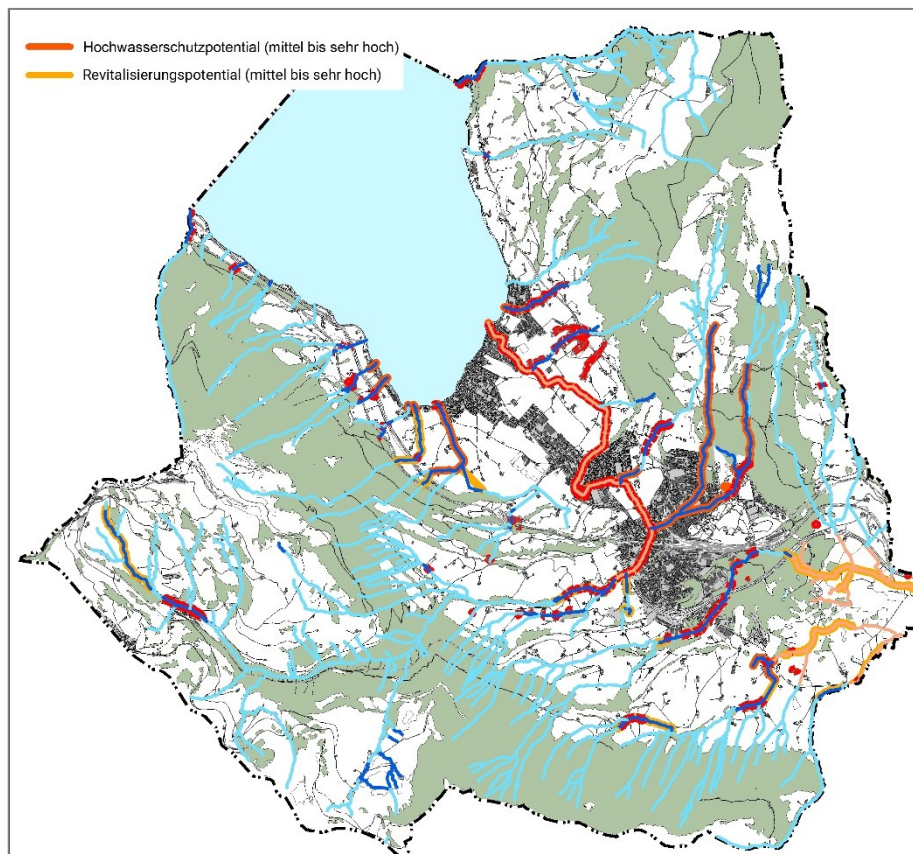


Abb. 13: Übersicht über Schritt 2

3.5.5 Untersuchung Fliessgewässer, Verzichtsmöglichkeiten

Aus den Schritten 1 und 2 resultierten Fliessgewässer, für welche ein Gewässerraum erforderlich sind. Der Schritt 3 untersucht, inwiefern Verzichtsmöglichkeiten bestehen, wonach auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann.

- Schritt 3** Sofern sich ein Fliessgewässerabschnitt im Wald oder im Sömmerungsgebiet befindet, entweder eingedolt ist, künstlich angelegt ist oder sehr klein ist, kann gemäss GSchV bei fehlenden überwiegenden Interessen auf den Gewässerraum verzichtet werden.

- Ausscheidung erforderlich
- Ausscheidung zu prüfen
(Beilage F.1 oder F.2)
- Verzicht auf Ausscheidung

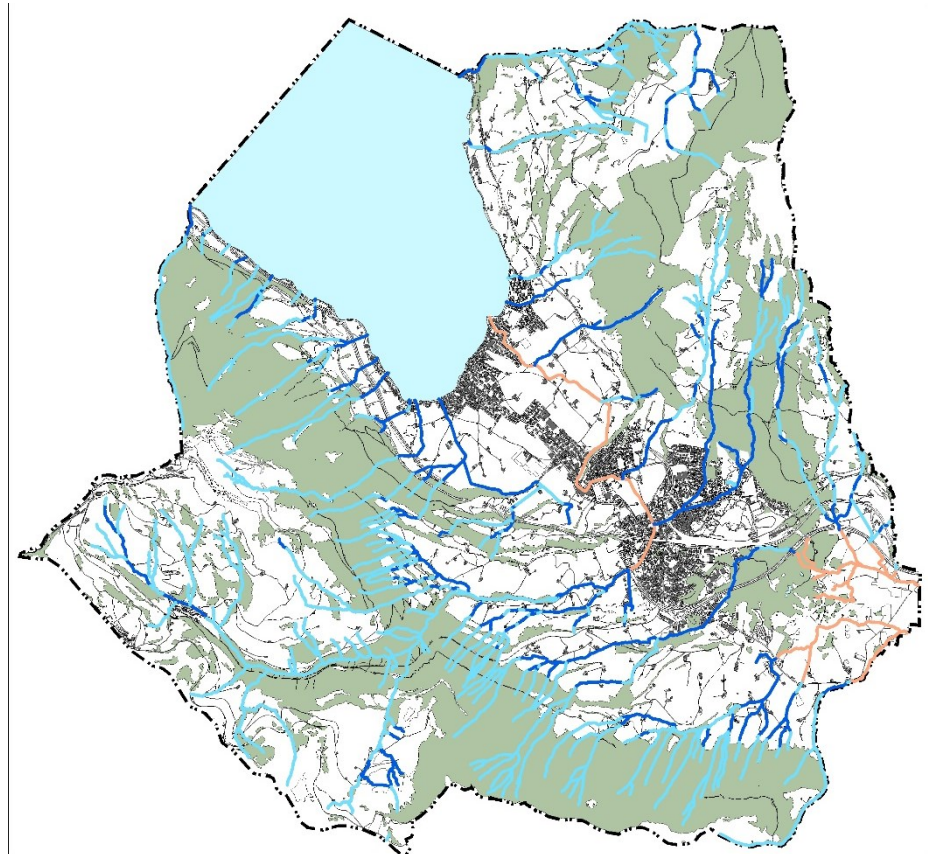


Abb. 14: Auswertung Schritt 3

Für die Fliessgewässer ohne Verzichtsmöglichkeit wird grundsätzlich ein Gewässerraum gemäss GSchV ausgeschieden. Die zugehörigen Grundlagen können der *Beilage F.1* entnommen werden.

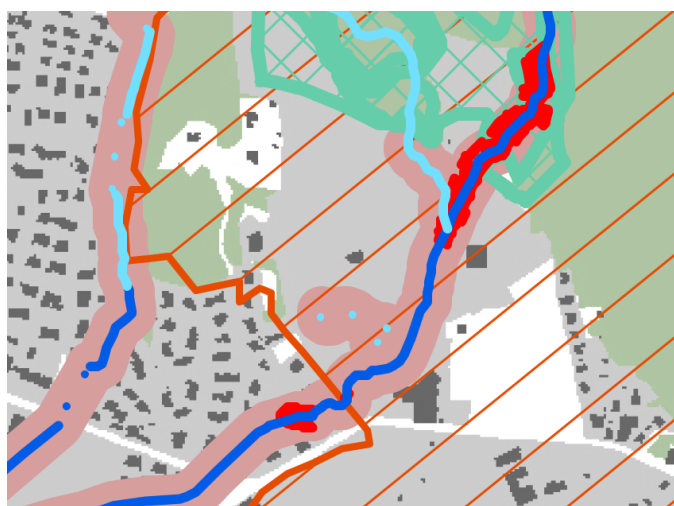
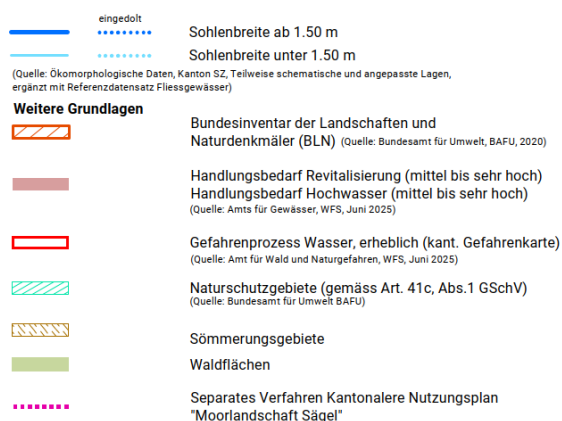
Für die Fliessgewässer mit Verzichtsmöglichkeit wurden abschnittsweise Interessensabwägungen durchgeführt (siehe *Beilage F.2*). Die Interessen wurden ermittelt, bewertet und abgewogen. Sofern Interessen entgegenstehen, wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Bei fehlenden überwiegenden Interessen wird auf den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet. Trotz fehlenden überwiegenden Interessen und bestehenden Verzichtsmöglichkeiten kann es zweckmässig sein, einen Gewässerraum gemäss GSchV auszuscheiden.

Eindolungen

Bei Eindolungen, kann gemäss GSchV ebenfalls auf den Gewässerraum verzichtet werden, auch im Siedlungsgebiet. Hierzu wurden separate Interessensabwägungen durchgeführt, siehe *Beilage F.4*.

3.6 Übersichtsplan Grundlagen Gewässerraumausscheidung

Der Übersichtsplan Grundlagen gibt Auskunft über die verschiedenen Grundlagen, welche für die Ausscheidung der Gewässerräume relevant sind. Neben dem Renaturierungspotential, Hochwasserschutzdefiziten oder den Schutzgebieten ist eine der wichtigsten Grundlagen die natürliche Sohlenbreite eines Fliessgewässers. Sie ist ausschlaggebend für die Breite des Gewässerraums.



* mit Sohlenbreite ist die nat. Gerinnesohlenbreite gemeint.

Abb. 15: Beispielausschnitt Grundlagenkarte Fliessgewässer

3.7 Berechnung des Gewässerraums

Breite des Gewässerraums Der Gewässerraum bei Fliessgewässern ist abhängig von der natürlichen Sohlenbreite des jeweiligen Gewässers. Aufgrund dieser wird mithilfe der Berechnungsmethodik von Art. 41a Abs. 1 ff GSchV die erforderliche Breite ermittelt. Diese wird grundsätzlich parallel ab der Gewässerachse festgelegt.

Aktuelle / tatsächliche Gerinnesohlenbreite Bei der aktuellen oder tatsächlichen Gerinnesohlenbreite handelt es sich um die regelmässig mit Wasser bedeckte Fläche eines Fliessgewässers. Diese wird abschnittsweise festgelegt. Die Daten stammen teilweise aus eigenen Erhebungen vor Ort sowie aufgrund der ökomorphologischen Daten des Kantons. Die Aufnahmen vor Ort gehen den Daten des Kantons vor.



Abb. 16: Gewässeraufnahmen vor Ort, Foto R+K



Abb. 17: WebGis SZ mit ökomorphologischer Klassifizierung (links) sowie «Ökomorphologie Report» (rechts)

Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte, welche pro Abschnitt zusammengefasst sind (im obigen Abschnitt beispielsweise 0.80 m).

Natürliche Sohlenbreite Die natürliche Gerinnesohlenbreite stellt den natürlichen und unverbauten Zustand dar. Diese entspricht nicht immer der aktuellen Sohlenbreite. Diese Daten stellt der ökomorphologische Report zur Verfügung (siehe Ausschnitt Abbildung 19 rechts).

Bei Fliessgewässern mit eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ist die natürliche Sohlenbreite zu ermitteln. Dafür stehen verschiedene Methoden zur Auswahl.

Variante 1: Referenzmethode

Es gilt das Fliessgewässer als Ganzes zu betrachten. Der Abschnitt, welcher nicht naturnah ist, ist mit natürlichen Vergleichsstrecken des gleichen Fliessgewässers zu vergleichen. Handelt es sich um Strecken mit ähnlichen Eigenschaften, in Bezug auf die Breite, Gestaltung, umgebende Nutzung und Topografie, können die Werte der Vergleichsstrecke übernommen werden. Das Amt für Gewässer hat diese Methode als sehr verlässlich eingestuft und diese empfohlen, um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln.

Variante 2: Korrekturfaktormethode

Sofern keine Vergleichsstrecke mit natürlicher Breitenvariabilität entlang des Fliessgewässers liegt, kann auf die Korrekturfaktormethode zurückgegriffen werden. Hierbei wird die aktuelle Sohlenbreite mit einem Faktor multipliziert und daraus die nat. Gerinnesohlenbreite ermittelt.

Natürlich / naturnah	Korrekturfaktor x 1.0
Eingeschränkte Breitenvariabilität	Korrekturfaktor x 1.5
Fehlende Breitenvariabilität	Korrekturfaktor x 2.0

Beispiel: bei 2 m aktueller Gerinnesohlenbreite und eingeschränkter Breitenvariabilität gilt somit $2 \text{ m} \times 1.5 = 3 \text{ m}$ natürliche Gerinnesohlenbreite

Bei jeder Methode ist die ermittelten natürlichen Sohlenbreiten zu plausibilisieren.

Für die Gemeinde Arth wurden nach der 1. öffentlichen Auflage die Fliessgewässer gesamthaft überprüft und die nat. Gerinnesohlenbreite nach der Referenzmethode und mit Priorität 2 mit der Korrekturfaktormethode ermittelt. Teilweise wurden die Gewässer im Gelände untersucht. Dies führt zu einer weiteren Plausibilisierung. Welche Methode Anwendung findet ist in den *Beilagendokumenten F.1 und F.2* ersichtlich.

Berechnungsformel Die Berechnungsformeln zur Ermittlung der Gewässerraumbreite sind unter Art. 41 Abs. 1 und 2 GSchV festgelegt. Dabei wird grundsätzlich zwischen Fließgewässern in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen oder in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten (nachfolgend «Biodiversität» genannt) und den übrigen Gewässern (nachfolgend «Normalfall» genannt) unterschieden.

Art. 41a Abs. 1 GSchV «Biodiversität»		Art. 41a Abs. 1 GSchV «Normalfall»	
Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle: bis max. 1m	Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle: 4 m	Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle: bis max. 2m	Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle: 4 m
Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV	Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV	Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV
11 m	6 x nat. GSB + 5 m = 29 m	11 m	2.5 x nat. GSB + 7 m = 17 m
Ab Achse je 5.50 m	Ab Achse je 14.5 m	Ab Achse je 5.5 m	Ab Achse je 8.5 m

Abb. 18: Berechnungsbeispiele Gewässerraubreiten

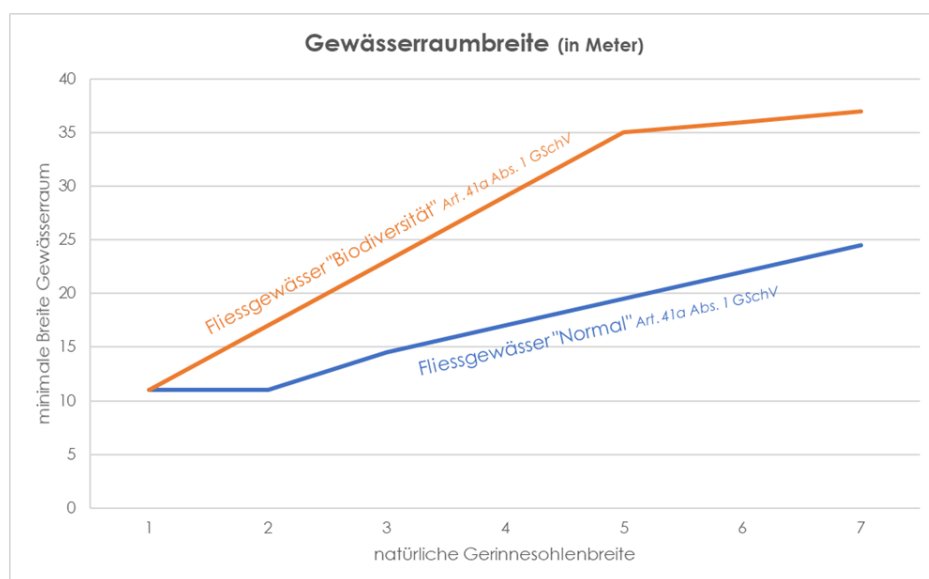


Abb. 19: Abbildung Gewässerraubreiten

3.8 Interessensabwägung bei möglichem Verzichtstatbestand

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerrauts verzichtet werden. Die GSchV sieht dies bei folgenden Fliessgewässern vor:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskatalog gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt; oder
- sehr klein ist.

Die Auswertung der zu beurteilenden Gewässer und Grundlagen fand mit den Schritten 1-3 bereits ausführlich statt. Für die bezeichneten Fliessgewässer wurde eine einzelfallorientierte Prüfung im Sinne einer Interessensabwägung dokumentiert und durchgeführt (siehe Schritt 4). Diese sind in der *Beilage F.2* einzusehen.

Spezialfall sehr kleine Gewässer

Sehr kleine Gewässer

Gemäss dem Merkblatt des Umweltsdepartements des Kantons Schwyz vom 31.03.2023 gelten Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 1.50 m als sehr kleine Gewässer. Im Fall des VGE Feusisberg sowie VGE Freienbach wurde diese Festlegung als vertretbar bezeichnet (VGE Feusisberg, Erw. 8.3.4). Wonach an dieser Festlegung festgehalten wird. Sollten überwiegende Interessen entgegenstehen, wird ein Gewässerraum auszuscheiden sein.

Aufgrund der bereits hohen Anforderungen an die Zonenpläne, deren Inhalte und der hohen Komplexität werden die Fliessgewässer ohne Gewässerräume (Verzichtsflächen) nicht im Zonenplan dargestellt. Diese sind im Methodikplan Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräum ersichtlich sowie bei der Erlangung der Rechtskraft in den entsprechenden ÖREB Daten (ÖREB - Wasser – Gewässerraum) im WebGIS einsehbar.

3.9 Herleitung der Gewässerraumbreite

Nebst der einzelfallorientierten Prüfung im Sinne einer Interessensabwägung für Fliessgewässer mit Verzichtstatbestand wurden auch für die Fliessgewässer mit Gewässerräumen die Herleitung der Gewässerraumbreiten dokumentiert. Damit soll Transparenz gegenüber der Ausscheidung geschaffen werden. Die ausführlichen Unterlagen sind der *Beilage F.1* zu entnehmen.

3.10 Ausscheidung Gewässerraum

3.10.1 Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume

Der «Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume» gibt Auskunft darüber, ob bei einem Fliessgewässer ein Gewässerraum gemäss GSchV festgelegt wird oder nicht.

- Festlegung Gewässerraumzone im Zonenplan
- Verzicht auf Festlegung Gewässerraumzone
- Nicht Gegenstand der Teilrevision
(Ausscheidung Gewässerräume in separater Revision)



Abb. 20: Beispielausschnitt Grundlagenkarte Fliessgewässer

3.10.2 Gewässerrauminventar

Gewässerrauminventar 2014 Aufgrund der massiven Rechtsunsicherheit bei Bauherren und Architekten hat der Regierungsrat 2012 beschlossen, ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar der Fliessgewässer für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten. Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Arth wurde im Jahr 2014 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt und damit behördenverbindlich festgelegt.

Mit dem Erlass des Gewässerrauminventars durch den Regierungsrat wurden die Gemeinden angehalten, das Inventar bei der nächsten Anpassung in die Nutzungsplanung zu überführen. Da das Inventar der Gemeinde Arth nun fast 10-jährig ist, ist eine gesamthafte Aktualisierung und Überprüfung angezeigt. Daher kann das Gewässerrauminventar nur als orientierende Grundlage berücksichtigt werden. Grösste Änderung wird die «Umfahrung» von Hauptbauten sein, welche aufgrund der Bundesgerichtsurteile BGE 1C_22/2019 und 1C_476/2019 nicht mehr zulässig sind.

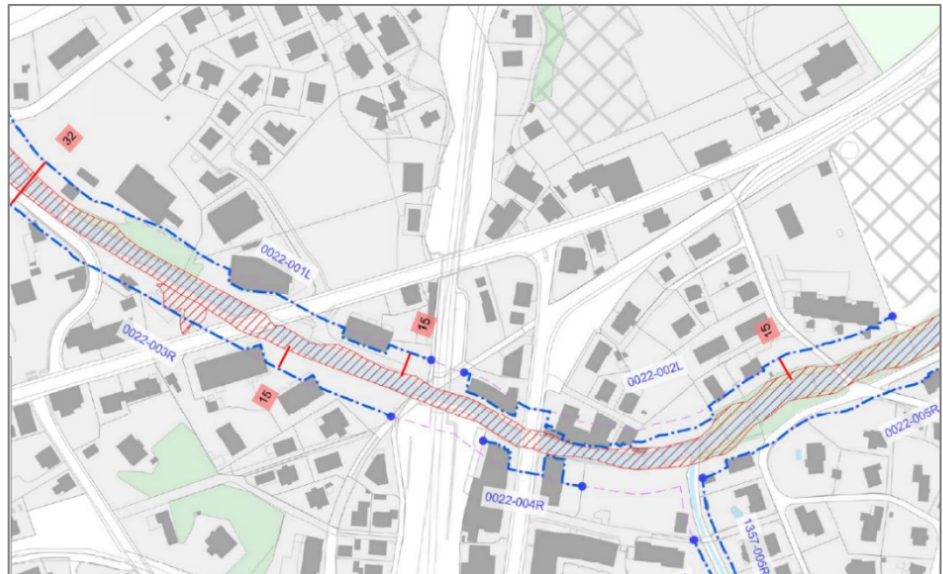


Abb. 21: Ausschnitt Gewässerrauminventar Arth, 2014

3.10.3 Anpassung Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 3 GSchV

Im Rahmen der Herleitung der Gewässerraumbreiten wurde auch geprüft, ob eine Erhöhung des Gewässerraums zum Schutz vor Hochwasser, für eine Revitalisierung, aufgrund Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder für eine Gewässernutzung notwendig ist. Dies betrifft erhebliche Gefahrenzonen oder auch Vergrösserungen aufgrund bspw. Geschiebesammlern. Die ausführlichen Unterlagen sind der *Beilage F.1* zu entnehmen.

3.10.4 Anpassung Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

Aufgrund der neusten Rechtsprechung sowie Einschätzung des Amts für Gewässer bedürfen Anpassungen der Gewässerraumbreite hohen Anforderungen und werden deshalb nur in Ausnahmefällen und sehr vereinzelt geprüft und bewilligt. Auch das Merkblatt des Amts für Gewässers vom 31.03.2023 hält fest; «*Aufgrund verschiedenster Bundesgerichtsurteile werden im Kanton Schwyz Ausnahmen, die eine Gewässerraumanpassung aufgrund von dicht überbauten Gebieten nach Art. 41c Abs. 1 Bst. a oder Art. 41b Abs. 3 GSchV zulassen würden, sehr zurückhaltend genehmigt.*»

Das Gewässerrauminventar, welches mit RRB 711 vom 24. Juni 2014 genehmigt wurde, weist teilweise reduzierte Gewässerräume auf. Aufgrund der seit her erfolgten gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Gewässerräumen hat sich diese Praxis verschärft. Eine Überprüfung der Gewässerraumbreite ist angezeigt und eine Reduktion nur sehr zurückhaltend möglich.

Parz. Nr. 534 Gemäss RRB 711 vom 24. Juni 2014 wurde gegenüber der Parzellen Nr. 534 eine Reduktion des Gewässerraums (8m ab Böschungsoberkante) in Aussicht gestellt. Diese Reduktion ist gemäss heutiger Rechtsprechung nicht mehr zulässig, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handelt. Die konkrete Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen des Gesamtprojekt der Rigiaa (siehe Kap. 3.5.2).

Parz. Nr. 889 Gemäss RRB 711 vom 24. Juni 2014 wurde gegenüber der Parzellen Nr. 889 eine Reduktion des Gewässerraums (8m ab Böschungsoberkante) in Aussicht gestellt. Diese Reduktion ist gemäss heutiger Rechtsprechung nicht mehr zulässig, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handelt. Die konkrete Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen des Gesamtprojekt der Rigiaa (siehe Kap. 3.5.2).

Parz. Nr. 130 Die Parzelle Nr. 130 befindet sich innerhalb der Wohnzone 2. Damit sind auch Bauten und Anlagen möglich, welche nicht dem Betrieb des Bootshafens und der Werft dienen. Eine Reduktion des Gewässerraums ist mit den Bundesvorschriften nur vereinbar, als diese für die Realisierung von standortgebundenen Bauten und Anlagen für den Hafen- und Werftbetrieb erforderlich sind. Die Reduktion des Gewässerraums für nicht standortgebundene Bauten und Anlagen ist nicht möglich.

RRB 711 vom 24. Juni 2014 regelt folgendes: *«Innerhalb des reduzierten Gewässerraums auf KTN 130 im Aazopf dürfen nur dem Betrieb des Hafens und der Werft dienende, standortgebundene Bauten und Anlagen erstellt werden.»*

Für die Parzelle Nr. 130 wird, wie durch das Volkswirtschaftsdepartement vorgeschlagen, das Baureglement mit folgendem Absatz sinngemäss ergänzt: *«Art. 40b Abs. 2: Innerhalb der Parzelle KTN 130 im Bereich der Rigiaa gilt für das Erdgeschoss ein reduzierter Gewässerabstand. Der reduzierte Gewässerabstand gilt nur für, dem Betrieb des Hafens und der Werft dienende, standortgebundene Bauten und Anlagen. Weitere Nutzungen haben den ordentlichen Gewässerabstand einzuhalten»*

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt innerhalb des Gesamtprojekts der Rigiaa (siehe Kap. 3.5.2).

Parz. Nr. 557, 560, 564, 590

Gemäss Gewässerrauminventar weisen die Parzellen Nr. 557, 560, 564, 590 einen Abstand von 2m (im südlichen Teil) vom Ufer auf. Diese Reduktion ist gemäss heutiger Rechtsprechung nicht mehr zulässig, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handelt. Die konkrete Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen des Gesamtprojekt der Rigiaa (siehe Kap. 3.5.2).



Abb. 22: Ausschnitt Ortsplan mit Parzellennummern, WebGis SZ

3.10.5 Verzicht Gewässerraum aufgrund Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV

Eingedolte Gewässer

Für die eingedolten Abschnitte des Quellenbachs, Sagenbachs, Turmbachs sowie für weitere eingedolte Bäche und Fliessgewässer im Gemeindegebiet Arth wurden einzelfallweise Interessensabwägungen durchgeführt. Diese gibt Auskunft über die Notwendigkeit eines Gewässerraums oder die Möglichkeit eines Verzichts. Die detaillierte Interessensabwägung erfolgt in der *Beilage F.2* oder *Beilage F.3*. Ebenfalls sind die eingedolten Abschnitte im Zonenplan gekennzeichnet.

3.10.6 Spezialfälle

Fliessgewässer unter Infrastrukturanlagen

Strassen / Brücken / Bahn

Strassen, Brücken und weitere Verkehrsanlagen, welche über Fliessgewässern liegen werden nicht vom Gewässerraum ausgenommen. Es wird ein durchgehender Gewässerraum ausgeschieden.

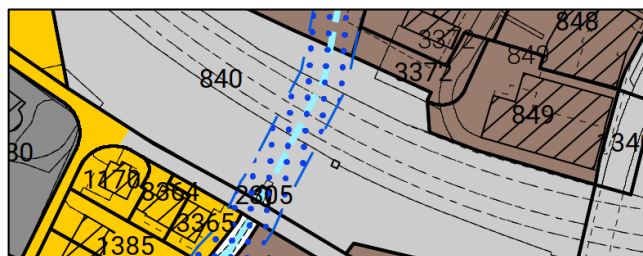


Abb. 23: Ausschnitt Gewässerraum über Verkehrsflächen

Moorlandschaft Sägel

Moorlandschaft Sägel

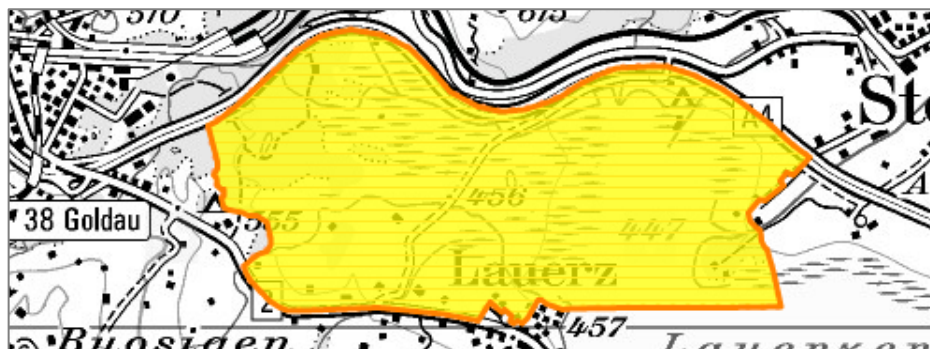


Abb. 24: Moorlandschaft Sägel Gemeinden Arth und Lauerz, www.map.geo.admin.ch

An der Grenze der Gemeindegebiete von Arth, Lauerz und Steinen befindet sich die Moorlandschaft Sägel. Für dieses Gebiet wurde durch das Umweltsdepartement eine kantonale Nutzungsplanung «Nutzungsplanung Lauerzsersee-Sägel-Schutt» gestartet. Darin werden auch die Gewässerräume festgelegt. Diese Planung liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Daher wird innerhalb des Perimeters auf die Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinde verzichtet, da diese übergeordnet geregelt werden. Dies gilt auch für die Grundnutzung. Ausgenommen davon sind die Gefahrenzonen, welche auch in diesem Gebiet in der vorliegenden Teilrevision festgelegt werden. Es findet eine Abstimmung der Gewässerräume zur kant. Nutzungsplanung statt. Teilweise sind die Gewässerräume des Entwurfs des kant. Nutzungsplans noch abzustimmen (Wildtierüberführung Röteln).

Wildtierüberführung Unter Röteln

Wildtierkorridor

Im Gebiet «Unter Röteln» wurde eine neue Wildtierüberführung mit Bachverlegung über der Autobahn erstellt. Im Rahmen des Ausführungsprojektes wurden die Gewässerräume bereits festgelegt. Die Gewässerräume des Projekts werden in die Nutzungsplanung (bis zum Perimeter des KNP Moorlandschaft Sägel) übernommen.

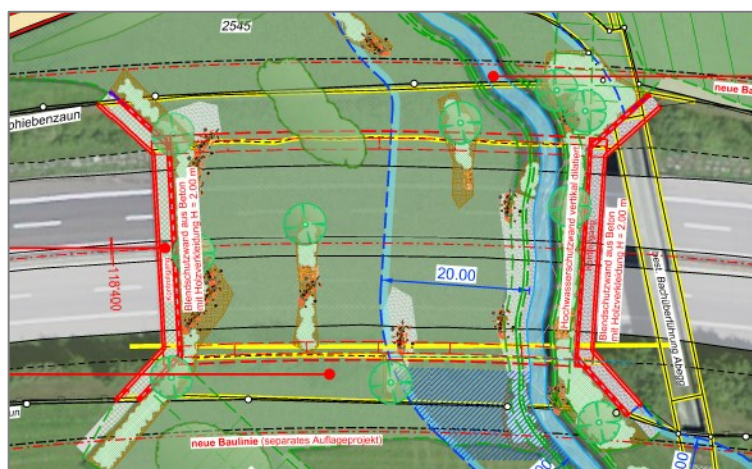


Abb. 25: Ausschnitt Projekt Wildtierüberführung, F. Preisig AG 29.06.2018

Gebiet Mettli

Im Gebiet Mettli kreuzen sich zwei Gewässerlinien gemäss Gewässernetz (Referenzdaten) des AfG. Hier handelt es sich um einen kleinen Bach, welcher südlich der Autobahn via Mettli in den Rindelbach fliesst. Die weiteren Linienführungen im Gebiet sind Dachentwässerungen sowie Entwässerungsleitungen der Autobahn und somit nicht mit einem Fließgewässer zu vergleichen.

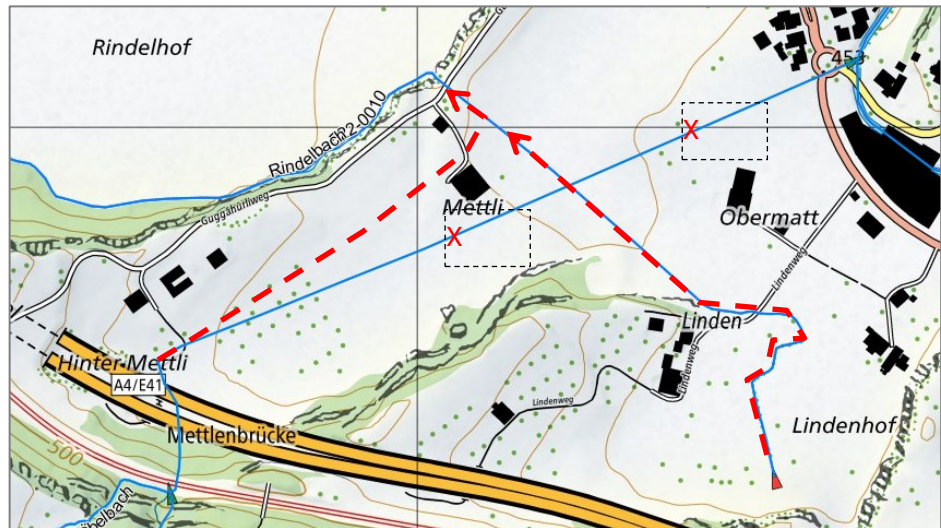
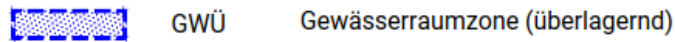


Abb. 26: Gebiet Mettli

3.11 Umsetzung in die Nutzungsplanung

Gewässerraumzone (GWÜ) Die Umsetzung in den Nutzungsplan erfolgt mittels einer neuen Zone. Der Gewässerraum wird als überlagernde Gewässerraumzone festgelegt.



3.12 Ergänzungen Baureglement

Koordination Innerhalb der laufenden Teilrevision Korrektur Tierparkzone IIb wurde der Artikel 40b Abs. 1 des Baureglements bereits öffentlich aufgelegt. Dieses Verfahren befindet sich bereits vor Gemeindeversammlung. Im Sinne eines zusammenhängenden Artikels wird dieser in der vorliegenden Teilrevision erneut gezeigt. Die Absätze 2 und 3 wurden spezifisch für die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet geschaffen.

Baureglement Art. 40b (neu) Im Baureglement ist folgender neuer Artikel für die Gewässerraumzonen vorgesehen:

Art. 40b (neu) Gewässerraumzone

¹ Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

² Wird im Zonenplan auf ein Gewässerraum verzichtet, ist die Zugänglichkeit für den Unterhalt mittels beidseitigem Unterhaltstreifen von je 2 Meter ab Gerinnesohle einzuhalten. In diesem Bereich sind nur Anlagen erlaubt, welche die Zugänglichkeit für den Unterhalt nicht einschränken.

³ Innerhalb der Parzelle KTN 130 im Bereich der Rigiaa gilt für das Erdgeschoss eine reduzierte Gewässerraumzone. Die reduzierte Gewässerraumzone gilt nur für, dem Betrieb des Hafens und der Werft dienende, standortgebundene Bauten und Anlagen. Weitere Nutzungen haben den ordentlichen Gewässerraum einzuhalten.

Neu gilt kein Gewässerabstand, wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. Gemäss §66 Abs. 4 PBG ist die Zugänglichkeit für den Unterhalt sicherzustellen. Dazu soll im Baureglement unter Art. 40b Abs. 2 ein konkreter Unterhaltstreifen von 2m ab Gewässerachse definiert werden. Eine alternative Unterhaltszone innerhalb des Zonenplans wird als nicht zweckmässig erachtet, da bereits eine Vielzahl an Überlagerungen im Zonenplan bestehen und dies zu weiterer Unlesbarkeit führen würde.

3.13 Auswirkungen der Gewässerraumzone

Was ist zulässig? Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst folgendes zulässig (GSchV):

- nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken in dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit sind der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als Streufläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

Nachführungen Zonenplan

3.14 Vorgenommene Anpassungen

Die Anpassungen des Zonenplans aufgrund der Uferlinie wurden mit Nummern im Plan bezeichnet. Diese Nummern wurden für die 2. öffentliche Auflage angepasst. «Alte» Nummern (Stand Vorprüfung/Mitwirkung/1. öff. Auflage) sind ungültig. Die Änderungen sind in der Beilage A und in den zugehörigen Plänen detailliert nachvollziehbar.

3.14.1 Änderungen 1-66 [Anpassungen infolge Uferlinie Zugersee]

Die Festlegung der massgebenden Uferlinie führte vereinzelt zu Abweichungen zwischen der heutigen Zonierung und der Gewässergrenze. Daher wurden, verschiedene Teilflächen in ihrem Zonentyp geändert und mit den Gegebenheiten vor Ort in Übereinstimmung gebracht.

1

Beispiel von Änderungen
Pink wird vom Gewässer zum
übrigen Gemeindegebiet zuge-
teilt

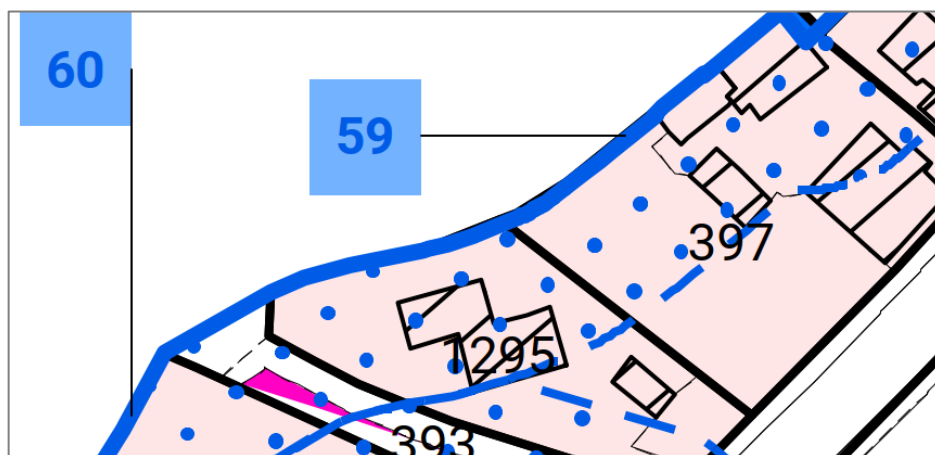


Abb. 27: Ausschnitt Nachführungsplan

Insgesamt verändert sich die Zonierung wie folgt.

Flächenbilanz

Veränderung der Zonentypen pro Hauptnutzkatgorie [ha, gerundet]					
Wohnzonen	Mischzonen	Arbeitszonen	Weitere Zonen	Ausserhalb Bauzonen (Gewässer)	Total
+0.00	+0.00	+0.00	-0.03	+0.03	+0.00

4. Mehrwertabgabe

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Ausgleich von
Planungsvorteilen

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln (Art. 5 RPG). Dabei sind Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% auszugleichen. Das kantonale Recht muss dabei mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgleichen (Einzonung). Der Gemeinde steht es frei, bei Um- oder Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht eine Mehrwertabgabe einzuführen.

Einführung Mehrwertabgabe

Mit der Anpassung des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat der Kanton Schwyz die rechtliche Grundlage für die Einführung einer Mehrwertabgabe geschaffen.

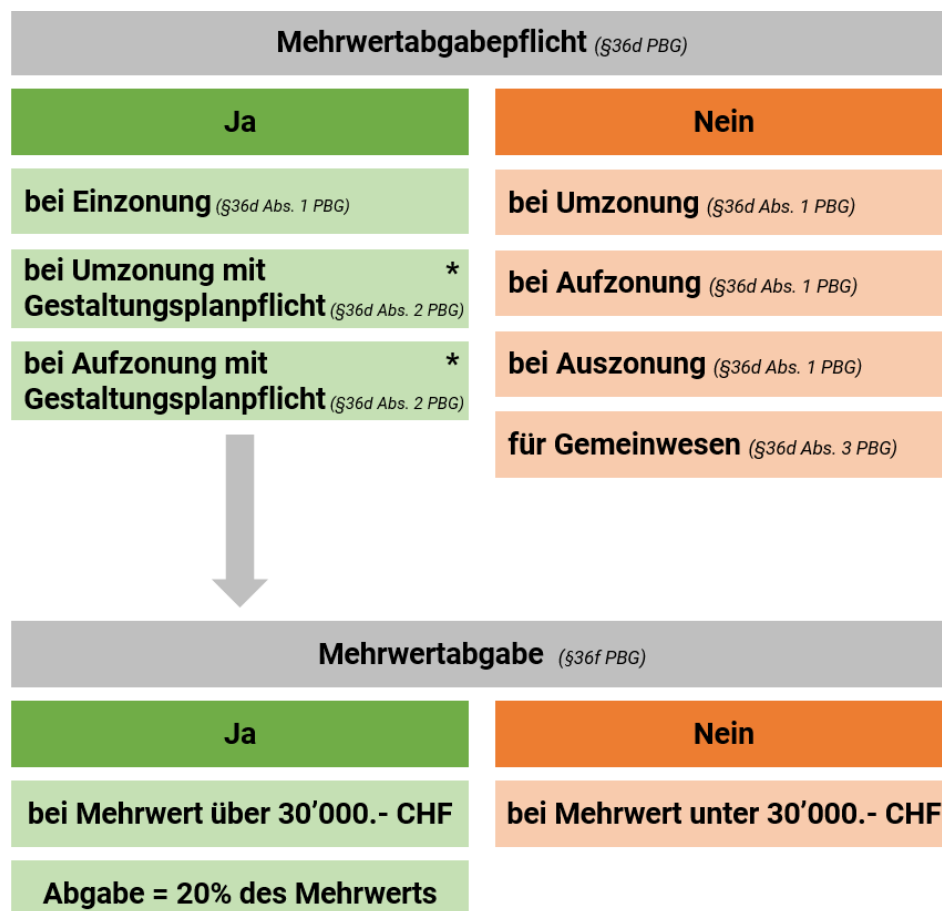


Abb. 28: Schema Verfahren Mehrwertabgabe

* Falls die Gemeinde dies im kommunalen Baureglement festlegt.

4.1.1 Mehrwertabgabepflicht

Mehrwertabgabepflicht	In einem ersten Schritt ist zu klären, ob eine Mehrwertabgabepflicht besteht. Dazu hält §36d Abs. 1 PBG fest; <i>«Wird Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen, ist eine Mehrwertabgabe geschuldet.»</i>
Nachführungen	Für Nachführungen und Korrekturen ist keine Mehrwertabgabe geschuldet. Dies betrifft Änderungen des Zonenplans damit dieser mit den tatsächlichen, rechtmässig bestehenden Gegebenheiten vor Ort in Übereinstimmung gebracht wird (§36d Abs. 4a PBG).
Ausnahmen	Die Mehrwertabgabepflicht besteht nur bei Einzonungen. Die Gemeinden können für Um- oder Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht zusätzlich eine Mehrwertabgabepflicht einführen (§36d Abs. 2 PBG). Die Gemeinde Arth hat bis heute keine solche Regelung. Eine rechtliche Grundlage für eine Mehrwertabgabe bei Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht besteht nicht.
Gemeinwesen	Erfolgt eine Ein-, Um- oder Aufzonung für ein Gemeinwesen, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten (§36d Abs. 3 PBG). Unter Gemeinwesen fallen öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche Steuern erheben dürfen. Dies sind Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden. Um von der Mehrwertabgabepflicht ausgenommen zu sein, muss das Gemeinwesen zwingend Grundeigentümer sein. Der jeweilige Zweck der Anpassung des Zonenplans ist dabei nicht relevant. Korporationen, Genossamen oder Genossenschaften fallen nicht unter das Gemeinwesen.

4.1.2 Abgabepflicht

Definitive Abgabepflicht	Erst mit der Genehmigung der Nutzungsplanung stellt der Regierungsrat die Abgabepflicht definitiv fest und lässt diese im Grundbuch anmerken (§36e Abs. 2 PBG). Der Mehrwert wird durch eine amtliche Verkehrswertschätzung durch die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Liegenschaftenschätzung durchgeführt. Dabei wird der Mehrwert zwischen den Verkehrswerten vor und nach der Zonenplanänderung geschätzt. Liegt der Mehrwert über 30'000 Fr. ist eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Der Gemeinderat stellt, gestützt auf die amtliche Verkehrswertschätzung, die Höhe der Mehrwertabgabe fest. Der Gemeinderat hört den Abgabepflichtigen an, bevor er die Höhe der Mehrwertabgabe verfügt (§36g Abs. 1 PBG). Die Mehrwertabgabeverfügung des Gemeinderats kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§36g Abs. 3 PBG). Die Höhe der Mehrwertabgabe wird im Grundbuch angemerkt (§36g Abs. 2 PBG).
--------------------------	--

4.1.3 Einschätzung Mehrwertabgabepflicht

Einschätzung ohne
Verbindlichkeit

Während des laufenden Nutzungsplanverfahrens können noch keine definitiven Abgabepflichten und Abgabewerte festgestellt werden.

Die Abgabepflicht wird bei der Genehmigung des Regierungsrats festgestellt. Die Abgabenhöhe wird nachgelagert ermittelt und durch die Gemeinde verfügt. Die nachfolgende Einschätzung **stellt keine verbindliche Feststellung der Mehrwertabgabepflicht sowie der Mehrwertabgabe dar**. Eine Liste mit den Zonenplanänderungen und der unverbindlichen Einschätzung einer Mehrwertabgabepflicht ist der Beilagenmappe Dokument B zu entnehmen. Diese Beilage ist nicht verbindlich und dient ausschliesslich der Information (§26b PBV).

Seeufer

Aufgrund der Festsetzung der Uferlinie sind im Bereich des Ufers verschiedene Plannachführungen vorzunehmen. Dabei sind Ungenauigkeiten zwischen der heutigen Zonierung, der Wasserfläche und der Uferlinie entstanden, welche in der vorliegenden Teilrevision nachgeführt werden. Bei diesen Änderungen handelt es sich um Nachführungen, welche gemäss §36d Abs. 4 PBG nicht der Mehrwertabgabe unterliegen.

Es handelt sich zudem um Flächen, welche direkt an der Uferlinie liegen und mit einem Gewässerraum überlagert werden. Ihre baulichen Möglichkeiten sind daher stark eingeschränkt, was zu einem geringen Mehrwert (übriges Gemeindegebiet zu Bauzone) führt. Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sind somit teilweise nicht immer konsumierbar.

Ebenfalls ist vielerorts die Seeparzelle (KTN 1200) betroffen, welche im Besitz des Kantons Schwyz ist, und von der Mehrwertabgabepflicht befreit ist (Gemeinwesen). Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine Änderungen der Mehrwertabgabe unterliegen.

Beilagen

- A) Detaillierte Auflistung aller Änderungen
- B) Einschätzung Mehrwertabgabe
- C) Detaillierte Festsetzung der Uferlinie
- D) Behandlung der Vorprüfung
- E) Behandlung der Mitwirkung
- F.1) Herleitung Gewässerräume Fliessgewässer mit Gewässerraum
- F.2) Herleitung Gewässerräume Fliessgewässer ohne Gewässerraum
- F.3) Herleitung Gewässerräume stehende Gewässer
- F.4) Herleitung Gewässerräume Eindolungen im Siedlungsgebiet